



SNHELLÜBERSICHT: DIESE ÄNDERUNGEN GELTEN KÜNFTIG

Regelungen und Fristen zur Verwendung der E-Rechnung	E-Rechnungen gelten nur dann als Rechnungen, wenn Sie sie in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen und den Vorgaben der EU-Richtlinien (2014/15/EU) entsprechen. Alle anderen gelten als „sonstige Rechnungen“. Als Übergangsregelung für die künftig verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen gilt: Bis zum 31.12.2026 dürfen Sie durch eine sonstige Rechnung abrechnen. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 € im Jahr 2026 verlängert sich die Frist bis Ende 2027. Wir werden Sie bei der Umstellung auf E-Rechnungen und den künftigen Neuregelungen natürlich laufend in unseren Ausgaben informieren und begleiten.
Geringe USt-Zahllast: keine UStVA	Unternehmen, die weniger als 2.000 € Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr zahlen mussten, werden von der Abgabe von USt-Voranmeldungen ab 2025 befreit.
Kleinunternehmer sind von Abgabe einer USt-Jahreserklärung befreit	Kleinunternehmer müssen ab dem Besteuerungsjahr 2024 keine USt-Jahreserklärungen mehr an das Finanzamt übermitteln. Fordert das Finanzamt eine Erklärung an, muss der Kleinunternehmer dieser Aufforderung jedoch weiter nachkommen. Für das Besteuerungsjahr 2023 müssen Sie grundsätzlich die Jahreserklärung noch einreichen!
Höhere Umsatzgrenzen für die Ist-Be-steuerung	Mit einem Umsatz von bis zu 800.000 € können Sie nun ab 2024 die Versteuerung nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten beim Finanzamt beantragen. Dies hat für die Ist-versteuernde Unternehmen folgenden Vorteil: Zwischen Rechnungsausstellung und tatsächlichem Geldeingang müssen Sie nicht schon die Umsatzsteuer in der UStVA angeben und an das Finanzamt abführen. Den Umsatz müssen Sie erst versteuern, wenn Sie auch das Entgelt erhalten haben.
Steuerfreiheit für Verfahrenspfleger	Alle Unternehmen, die im Bereich der Betreuung/Unterbringung für hilfsbedürftige Personen als Verfahrenspfleger tätig sind, sind nun von der USt befreit (§4 Nr.16 m) und n) UStG).
Erhöhung der Freigrenze für Geschenke auf 50 € ab Wirtschaftsjahr 2024	Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und andere Personen, die nicht Ihre Arbeitnehmer sind, dürfen grundsätzlich den Gewinn nicht mindern, wenn Ihre Anschaffungskosten über 35 € (netto) liegen. Die Grenze liegt nun bei 50 € pro Empfänger/Jahr. Dies bedeutet, dass Sie aus dem Kauf der Geschenke bis zu einem Wert von 50 € pro Empfänger/Jahr einen vollen Vorsteuerabzug haben.
Diverse Änderungen zu Abschreibungen	Wenn Sie Mietwohnneubauten/neue Wohngebäude erworben haben/bauen lassen, sollten Sie § 7b EStG prüfen: Wenn Sie Ihren Bauantrag zwischen 2023 und 2029 stellen und neuen Wohnraum schaffen, können je nach Bemessungsgrundlage Sonderabschreibungen von bis zu 4.000 € je m ² möglich sein. Auch für Wohngebäude gelten Neuerungen (§ 7 Abs. 5a EStG).
Sonderabschreibung für Investitionskosten	§7g EStG regelt die Möglichkeit für kleine bis mittelständische Unternehmen, bei geplanten Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen. Dadurch werden Sie steuerlich in dem Zeitraum der hohen Anschaffungskosten entlastet. Außerdem können Sie bei Anschaffung, soweit Sie die sonstigen Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllen, eine Sonderabschreibung (Abs. 5) von bis zu 40 % (bisher 20 %) der Investitionskosten geltend machen.
Begünstigung für die private Mitnutzung von unternehmerisch genutzten Elektro-fahrzeugen	Für Elektrofahrzeuge müssen Sie ertragssteuerlich nur ein Viertel des Bruttolistenpreises (1%-Regelung) bzw. der Anschaffungskosten (Fahrtenbuchregelung) ansetzen. Bisher war die Sonderregelung auf Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 € gedeckelt. Für Fahrzeuge, die Sie ab 2024 anschaffen, darf der Bruttolistenpreis bis zu 70.000 € betragen. Achtung: Für die USt gilt die Vierteltung nicht , da Sie den Vorsteuerabzug bei Anschaffung auch voll geltend machen können.